



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Lafarge Zement Wössingen GmbH
Wössinger Str. 2
75045 Walzbachtal

Karlsruhe 17.02.2015
Name Dieter Essig
Durchwahl 0721 926-7470
Aktenzeichen 54.2c3-8823.12/Lafarge /
Braunkohle
(Bitte bei Antwort angeben)


Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1511240011703

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: 3300,00 EUR

 Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

-Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Braunkohlestaubsilos sowie zur Substitution der Regelbrennstoffe Petrolkoks und Steinkohle durch Braunkohlestaub

Ihr Antrag vom 07.11.2014, zuletzt ergänzt am 12.12.2014

Anlagen

1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen

1 Bund bautechnisch geprüfte Unterlagen

1 Überweisungsträger Nr. 1511240011703

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 07.11.2014, abschließend ergänzt am 12.12.2014, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1.1 zur Errichtung und zum Betrieb eines Braunkohlestaubsilos sowie zum Einsatz von Braunkohlestaub am Drehrohrofen als Ersatz für Petrolkoks und Steinkohle

auf Ihrem Werksgelände Wössinger Str. 2, Flurstücknr. 11329, Gemarkung Wössingen, in 75045 Walzbachtal

- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung des Braunkohlestaubsilos nach §§ 49 und 58 Landesbauordnung (LBO) mit ein.
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 05.11.2014 mit Ergänzungen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlage und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, weiter. Die unter Nr. 4.1.1 des Bescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.01.2014, Az.: 54.2c3-8823.12/Lafarge/100% EBS, festgelegten Emissionsgrenzwerte des Drehrohrofens gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Substitution von Petrolkoks und Steinkohle durch Braunkohlestaub unverändert weiter.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

- 1.9 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie, Mai 2010, zugrunde.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 3.300 € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

Antrag vom 07.11.2014 mit Unterlagen vom 05.11.2014

Kapitel 1	Inhaltsverzeichnis , Allgemeine Antragsbeschreibung
Kapitel 2	Formblätter
Kapitel 3	Brand- und Explosionsschutzgutachten, INGUS Dr. Reiling
Kapitel 4	Bauantragsunterlagen
Kapitel 5	Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung), TÜV Süd Industrie Service GmbH
Kapitel 6	Prüfbericht Braunkohlestaub, Wessling GmbH
Kapitel 7	Sicherheitsdatenblatt Petrolkoks

Antragsergänzung (anschließend an Kapitel 7 im Ordner Antragsunterlagen):

- Schreiben der Fa. Lafarge vom 12.12.2014
- Emissions- und Immissionsbetrachtung für das Vorhaben „Bau und Betrieb eines Braunkohlestaub-Silos“, TÜV Süd Industrie Service GmbH
- Formblätter 2.5-2.7

3. Beschreibung der Änderungen

Die Fa. Lafarge betreibt am Standort Wössingen einen Drehrohrofen zur Herstellung von Zementklinker. Neben den Primärbrennstoffen Erdgas und Schweröl zum Anfahren des Ofens waren bisher auch Petrolkoks und Stein-

kohle zur Stützfeuerung und beim Ausfall eines Ersatzbrennstoffes erforderlich. Petrolkoks und Steinkohle werden in Form von Grobkohle angeliefert, auf offener Halde gelagert und anschließend in der werkseigenen Kohlemühle zu Feinkohle vermahlen. Als Folge des zunehmenden Einsatzes von Ersatzbrennstoffen (mit Bescheid vom 07.01.2014 wurde der Fa. Lafarge die Genehmigung zum Einsatz von 100 % Ersatzbrennstoffen im Drehrohrofen des Zementwerks Wössingen erteilt) reduziert sich die eingesetzte Menge an Kohle, weshalb der Betrieb der energieintensiven Kohlemühle wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist. Aus diesem Grund sollen Petrolkoks und Steinkohle durch bereits gemahlene Braunkohle (Braunkohlestaub) ersetzt werden. Dafür ist die Errichtung eines Braunkohlestaubsilos mit einem Fassungsvermögen von ca. 300 m³ vorgesehen. Die Anlieferung erfolgt wie bisher bei Petrolkoks und Steinkohle per LKW. Zukünftig wird der Brennstoff direkt in das Silo mittels pneumatischer Pumpe aufgegeben. Über zwei Austragsvorrichtungen, bestehend jeweils aus einem Flachschieber, einer Zellenradschleuse, und einer pneumatischen Pumpe, wird der Braunkohlestaub in die Bestandsanlage, d.h. über bestehende Kohlepufferbehälter zum Drehrohrofen, gefördert. Mit Inbetriebnahme des neuen Silos entfallen die bisherigen staubintensiven Umschlags- und Lagervorgänge von Petrolkoks und Steinkohle sowie der lärmintensive Betrieb der Kohlemühle.

4. Nebenbestimmungen

Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Immissionsschutz

- 4.1.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Entstaubungseinrichtung des neuerrichteten Silos dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) als Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet wird - nicht überschreiten. Die Einhaltung des Grenzwertes ist nachzuweisen (z.B. durch Messung oder Gewährleistung durch den Filterhersteller zur Einhaltung des Grenzwertes).
- 4.1.2 Der ordnungsgemäße Betrieb der Entstaubungseinrichtung unter Nr. 4.1.1 ist durch regelmäßige, sorgfältige Wartung und Überwachung sicherzustellen. Die

Entstaubungsanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten, jedoch mindestens einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind z. B. in einem Wartungsbuch schriftlich festzuhalten.

Hinweis:

Für die Überprüfungen sind die Festlegungen der VDI 2264 "Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen" zu Grunde zu legen.

- 4.1.3 Die Anlieferung des Braunkohlestaubs hat während der Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zu erfolgen. Anlieferungen zur Nachtzeit dürfen nur im Ausnahmefall stattfinden. Sie sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zur Einsicht durch das Regierungspräsidium bereit zu halten. Sofern sich Hinweise ergeben, wonach Anlieferungen nicht nur ausnahmsweise zur Nachtzeit erfolgen, bleibt der Erlass einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.

4.2 Brandschutz

- 4.2.1 Für das Braunkohlestaubsilo sind die erforderlichen Feuerwehrlächen sicherzustellen. Erforderliche Feuerwehrlächen der bestehenden baulichen Anlagen dürfen durch das Braunkohlestaubsilo nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Eine Feinabstimmung zur Festlegung der erforderlichen Feuerwehrlächen ist rechtzeitig vor Errichtung des Silos mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

Hinweis:

Auf die Vorgaben des §2 LBOAVO sowie der VwV Feuerwehrlächen wird grundsätzlich verwiesen.

- 4.2.2 Die erforderliche Menge eines geeigneten Inertgases ist festzulegen und ständig vorzuhalten.

Eine Abstimmung/Einweisung bezüglich der Handhabung der Inertgasanlage ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

Hinweis:

Auf technische Regelwerke für Inertgasanlagen (z.B. VdS Formblatt 2154) wird grundsätzlich verwiesen.

- 4.2.3 Eine Abstimmung zu den Standorten der Einspeise- und Entnahmestellen ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

Hinweis:

Zur Ausführung der Steigleitung – trocken – sowie der Einspeise- und Entnahmestellen wird grundsätzlich auf die DIN 14461 und für die Kennzeichnung auf die DIN 4066 verwiesen.

- 4.2.4 Art, Mengen und Standorte von erforderlichen Sonderlöschmitteln sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Diese erforderlichen Sonderlöschmittel sind ständig an geeigneten Standorten vorzuhalten.
- 4.2.5 Die in Kapitel 6 des Brand- und Explosionsschutzgutachtens der Fa. INGUS vom 31.10.2014 in Tabelle 4 gelisteten Empfehlungen - insbesondere auch die Anforderungen der Absätze 1 und 2 auf Seite 27 - sind umzusetzen. Die ordnungsgemäße Umsetzung aller Maßnahmen aus dem Gutachten sind durch einen geeigneten und zugelassenen Brandschutzsachverständigen zu überwachen (Fachbauleiter Brandschutz).

4.3 Arbeitsschutz

- 4.3.1 Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Durchfahrten, Treppenaustritten und Türen vorbeiführen (§ 3 Abs. 1 der ArbStättV, Anh. 1.8).

Hinweis:

Bei der Betrachtung und Festlegung von Verkehrswegen ist auch ein möglicher Rangierbereich mit zu berücksichtigen.

- 4.3.2 Für die Be- und Entladung der Silofahrzeuge ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlich. Das Ergebnis der Beurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3.3 Silos, die pneumatisch befüllt werden, müssen mit Sicherungen gegen auftretende Über- und Unterdrücke ausgerüstet sein. Die Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 5 Arb-

SchG i. V mit § 4 Abs. 1 der BetrSichV und DIN EN 617 „Sicherheits- und EMV- Anforderungen an die Lagerung von Schüttgütern in Silos, Bunkern, Vorratsbehältern und Trichtern“).

Hinweis:

Filteranlagen sind hierzu nicht geeignet.

- 4.3.4 Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten und bei Störungsbeseitigungen an maschinellen und elektrischen Einrichtungen im Bereich des Silos, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen mit Absturzsicherungen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 der ArbStättV Anh. 1.8 und 2.1).
- 4.3.5 Für Arbeitsplätze im Bereich des Silos (Reparatur, Wartung und Instandhaltung, hier insbesondere das Einsteigen/Einfahren in das Silo) ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlich. Das Ergebnis der Beurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3.6 Das Silo ist in den Flucht- und Rettungsplan des Zementwerkes mit aufzunehmen. Der Plan ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen, jedoch spätestens alle zwei Jahre, ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahrenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (§ 4 Abs. 4 der ArbStättV).

5 Genehmigungsverfahren

- 5.1 Mit Schreiben vom 07.11.2014, ergänzt am 06.12.2014, hat die Fa. Lafarge Zement Wössingen GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Braunkohlestaubsilos sowie zum Einsatz von Braunkohlestaub am Drehrohrofen als Ersatz für Petrolkoks und Steinkohle beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind die §§ 4ff, 16 Abs.2 BImSchG in der derzeitigen Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 der 4. BImSchV und der Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte auf Antrag abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit §§ 1-3 der 4. BImSchV und dem Anhang Nr. 2.3.1.

5.2 Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG hat folgende Behörde zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landratsamt Karlsruhe mit den Fachbereichen:

- Baurechtsamt
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Untere Naturschutzbehörde

5.3 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung war zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag kann unter den in Nr. 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

5.3.1 Emissionen

In der Hauptfeuerung (Hauptbrenner) des Drehrohrofens und am Kalzinator (Zweitfeuerung des Drehrohrofens) sind die Regelbrennstoffe Petrolkoks und Steinkohle zur Verbrennung genehmigt. Die beiden Brennstoffe kommen am Hauptbrenner des Drehrohrofens als Stützbrennstoff sowie bei Ausfall eines Ersatzbrennstoffs als Reservefeuerung am Hauptbrenner und/oder im Kalzinator zum Einsatz. Mit zunehmendem Anteil an Ersatzbrennstoffen ging in den vergangenen Jahren auch der Einsatz von Petrolkoks bzw. Steinkohle kontinuierlich zurück. Zuletzt erteilte das Regierungspräsidium der Fa. Lafarge am 07.01.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Verfeuerung von bis zu 100 % Ersatzbrennstoffen, wobei die Anlage vollumfänglich den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegt. Bei so hohen Ersatzbrennstoffanteilen kann die sehr energieintensive Kohlemahlanlage wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll betrieben werden. Deshalb wird zukünftig die Verfügbarkeit des noch benötigten Kohleanteils über bereits fertig vermahlene Braunkohlestaub sichergestellt.

Obwohl Braunkohle wie Petrolkoks und Steinkohle ein Regelbrennstoff ist und sich durch die Substitution an der Anlagentechnik und den Emissionsgrenzwerten nichts ändern wird, hat die Genehmigungsbehörde dennoch ein Gutachten zum Nachweis der Vergleichbarkeit der Emissionen der drei Regelbrennstoffe angefordert.

Der beauftragte Gutachter TÜV Süd Industrie Service GmbH hat in seiner Emissions- und Immissionsbetrachtung plausibel aufgezeigt, dass durch den Einsatz von Braunkohlestaub weder bei den Anlagenemissionen noch bei den Luftschadstoffimmissionen durch das Zementwerk im Raum Wössingen erkennbare Änderungen zu erwarten sind. Der Gutachter hat dabei emissionsseitig vier Brennstoffszszenarien, die bereits der Immissionsprognose im Genehmigungsverfahren zum Einsatz von 100 % Ersatzbrennstoffen zugrunde lagen, erneut herangezogen und zusätzlich zum damals betrachteten Petrolkoks um Braunkohlestaub (einmal mit Analysenwert des vorgesehenen Produkts und einmal mit hohen Hg-Gehalten) und Steinkohle (mit hohen Hg-Gehalten) erweitert. Im Fokus standen dabei insbesondere die Emissionen an Schwermetallen und besonders an Hg.

Nach Aussage des Gutachters wird sich die Immissionsbelastung an Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag im Nahbereich um die Anlage von derzeit ca. 90 kg/Jahr auf dann max. 8 kg/Jahr (bei einer Massenkonzentration des Silofilters von 20 mg/m³) bzw. 4 kg/Jahr (bei der mit diesem Bescheid verfügbaren Massenkonzentration des Silofilters von 10 mg/m³) deutlich verringern, weil die bodennahen Emissionen aus Umschlag und Lagerung von Kohle auf offener Halde sowie die Emissionen aus der Kohlemahlanlage zukünftig wegfallen werden. Ebenso ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu erwarten, dass die Lärmemissionen des Werks verringert werden. Lärmintensive innerbetriebliche LKW- und Radladerfahrten entfallen, ebenso der Betrieb des Kohleförderbands zur Kohlemühle und letztendlich als äußerst relevante Lärmquelle die Kugelmühle zur Vermahlung der Kohle.

5.3.2 Emissionen der Nebeneinrichtungen

Die Nebeneinrichtungen der Zementherstellung wie hier das Silo für Braunkohlestaub fallen nicht in den Geltungsbereich der 17. BImSchV. Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind aber so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die Anforderungen hierzu werden konkretisiert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002. Die Einstufung der genannten Anlagen erfolgt dabei unter Nr. 5.2 der TA Luft. Entgegen der Regelung der Vorschrift wurde der Emissionsgrenzwert des Silofilters nicht wie beantragt auf 20 mg/m³ festgelegt, sondern auf 10 mg/m³ Abluft. Die Abscheidegrade der am Silo zur Entstaubung eingesetzten Filterpatronen sind zwischenzeitlich so hoch, dass die Festsetzung eines entsprechend niedrigeren Grenzwerts entsprechend dem Stand der Technik angebracht ist.

5.3.3 Brand- und Explosionsschutz

Für die Errichtung des Silos für Braunkohlestaub wird auf das Brand- und Explosionsschutzgutachten des Ingenieurbüros INGUS in der Fassung vom

31.10.2014 verwiesen, welches Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist. Die in diesem Gutachten beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen zum vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz sind bei der Errichtung und beim Betrieb des Braunkohlestaubsilos ebenfalls zu Grunde zulegen und zwingend umzusetzen (s. unter Nr. 4.2).

6. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492), sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert am 21.3.2013 und der Nr. 8.3.1 i.V.m. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM) und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) geändert am 10.05.2010 und der Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz WM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten 350.000 €
- davon Baukosten 300.000 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung **2.100 €**
gemäß Nrn. 8.3.1 i.V.m. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses UM

$350.000 \text{ €} \times 0,8 \% = 2.800 \text{ €}$

$2.800 \text{ €} \times 75\% = 2.100 \text{ €}$

2. Baurechtliche Genehmigung **1.200 €**
gemäß Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses WM
 $4/1000 \text{ von } 300.000 \text{ €} = 1.200 \text{ €}$

Die Gebühr beträgt insgesamt 3.300 €

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie eine andere Zahlungsart bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, BLZ: 600 501 01, Konto-Nr. 749 55301 02 oder **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Essig